



Nutzungsbedingungen für SCS-Bus (Ford Transit) Kennzeichen RW – SC 1992

§ 1 Allgemeines:

1. Das KFZ ist für 9 Personen inkl. Fahrer zugelassen.
2. Die Nutzung des KFZ setzt den Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B (Klasse 3) voraus.
3. Der Fahrer muss mindestens 18 Jahre alt und Mitglied des Ski-Club Seedorf 1992 e.V. sein. Fahrer unter 21 Jahre haben zusätzlich eine „Jungfahrergebühr“ in Höhe von 50€ für die gesamte Dauer der Leihe zu bezahlen.
4. Fahrten dienen ausschließlich der Beförderung von Personen und deren Gepäck. Eine andere Nutzung muss vom Fahrzeugwart oder vom Vorstand separat genehmigt werden.
5. Im KFZ herrscht ein striktes Rauchverbot.
6. Als Treibstoff ist DIESEL zu verwenden.
7. Für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung und fehlerhafte Betankung des Fahrzeugs entstehen, ist grundsätzlich der Fahrer haftbar.
8. Das Fahrzeug darf ausnahmslos nur innerhalb der Europäischen Union, in der Schweiz, in Liechtenstein, in Norwegen und in Island geführt werden.
9. Bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung (Bußgeldbescheid) haftet der Fahrer des KFZ persönlich.
10. Das Fahrzeug wird vorrangig für Ausfahrten und Veranstaltungen des Ski-Club Seedorf 1992 e.V. verwendet.
11. Für die Mitglieder des Ski-Club Seedorf 1992 e.V. besteht die Möglichkeit das Fahrzeug in den freien Zeiten auszuleihen. Dieses darf ausschließlich von Mitgliedern gefahren werden.
12. Bei grob fahrlässig verursachten Schäden oder Ereignissen, z.B. bei Unfall, Fahrerflucht oder durch Alkoholeinfluss etc., tragen der Fahrer im Zweifel der Abholer und/oder ggf. die Insassen sämtliche Kosten, die durch die vom Ski-Club Seedorf 1992 e.V. abgeschlossenen Versicherungen nicht abgedeckt werden. Dieses kann sowohl entstandene Schäden und / oder die fällige Selbstbeteiligung sowie ggf. einen Regressanspruch des Versicherers betreffen (siehe auch AGB).
13. Fahrern, die wiederholt die Straßenverkehrsordnung oder § 5 „Pflichten des Fahrers“ missachten, kann der Vorstand die KFZ-Nutzung dauerhaft verweigern.

§ 2 KFZ-Reservierung:

1. Reservierungen und Reservierungsanfragen haben ausschließlich über den Fahrzeugwart des Vereins zu erfolgen:
 - a) Pirmin Haag
 - b) Mobil: 0176 45773432
 - c) E-Mail: skibus@ski-club-seedorf.de
2. Über die Fahrzeugvergabe entscheidet allein der Fahrzeugwart bzw. der Vorstand. Sollte das Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden können, muss dieses nicht begründet werden.
3. Bei der Reservierung müssen alle Fahrer mit Vor- und Zuname und Alter angegeben werden.
4. Mit der Bestätigung der Fahrzeugreservierung wird eine Kautions in Höhe von 100€ fällig.

§ 3 Übernahme und Abgabe des Fahrzeuges:

1. Das KFZ ist in der Regel am nachfolgenden Standort zu übernehmen: (noch in Klärung)
2. Die Abgabe erfolgt, soweit mit dem Fahrzeugwart keine anderslautenden Verabredungen getroffen sind, unter der in § 3 Absatz 1 benannten Adresse.

§ 4 Pflichten des Fahrzeugwartes:

1. Überprüfung des Fahrzeugzustandes vor und nach jeder Nutzung.
2. Kontrolle der gültigen Fahrerlaubnis des jeweiligen Fahrers.
3. Übergabe der gültigen Fahrzeugpapiere und Versicherungsunterlagen sowie Fahrtenbuch und Fahrzeugschlüssel an den/die Fahrer.
4. Überprüfung der ordnungsgemäßen Eintragungen in das Fahrtenbuch.

§ 5 Pflichten des Mieters:

1. Der Fahrer hat bei der Übernahme des KFZ seinen gültigen Führerschein dem Fahrzeugwart des Vereins vorzulegen.
2. Die aktuelle StVO ist von jedem Fahrer vollständig einzuhalten.
3. Während der Fahrt ist es dem Fahrer untersagt mit einem Mobiltelefon ohne Nutzung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren.
4. Der Fahrer hat darauf zu achten, dass von allen Fahrzeuginsassen die Anschnallpflicht eingehalten wird.
5. Jede Fahrt ist im Fahrtenbuch gemäß der geforderten Eintragungen (Datum, Fahrtziel, Fahrtgrund, Abfahrts- und Ankunfts-Zählerstand) zu dokumentieren.
6. Der Motorölstand ist vor Fahrtantritt zu kontrollieren.
7. **Das Fahrzeug ist nach Beendigung der Nutzung in mängelfreiem, sauberen Zustand vollgetankt zurück zu geben.** Bei Nichteinhaltung werden etwaige Mängel auf Kosten des Nutzers beseitigt. Dies gilt auch für die Reinigung. Sollte das Fahrzeug nicht vollgetankt sein, wird dem Nutzer zusätzlich zu den entstandenen Kraftstoffkosten, eine Gebühr von 40,-€ in Rechnung gestellt.
8. Bei Rückgabe des KFZ hat der Fahrer evtl. vorhandene Mängel dem Fahrzeugwart mitzuteilen und diese begleitend im Fahrtenbuch zu vermerken.
9. Unfälle sind schnellstmöglich dem Fahrzeugwart und/oder Vorstand mitzuteilen. Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung) sind alle Angaben über die beteiligten Fahrzeuge und Personen dem Verein zu melden. Es ist bei jedem Unfall die Polizei hinzuzuziehen. Die entsprechenden Papiere (Unfallbericht, -skizze, Bilder, etc.) sind unverzüglich dem Fahrzeugwart auszuhändigen.
10. Sollten unter §2 Punkt 3 weitere Fahrer angegeben worden sein, so muss der Mieter den Führerschein der Fahrer auf ihre Gültigkeit vor Fahrtantritt überprüfen.

§ 6 Pflichten des Vereins:

1. Der Verein überlässt dem Fahrer ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies KFZ nebst Zubehör.
2. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (HUK24) versichert.
 - Haftpflichtversicherung: limitierte Deckung bei 100 Mio. € Versicherungssumme, bei Personenschäden bis zu 15 Mio. Euro pro Person
 - Vollkaskoversicherung: mit 300,00 Euro Selbstbeteiligung
 - Teilkaskoversicherung: mit 150,00 Euro Selbstbeteiligung
 - Schutzbriefleistungen bei Unfall und Pannen

Versicherung: HUK24 Willi-Hussong-Straße 2, 96440 Coburg;

3. Die Wartung des KFZ (außer Wagenwäsche) wird vom Verein entsprechend den Wartungsintervallen in einer Fachwerkstatt durchgeführt.

Begleitend zu diesen Nutzungsbedingungen sind die AGB zu beachten.

Der Vorstand des Ski-Club Seedorf 1992 e.V. wünscht allzeit gute Fahrt.

Stand: Juni 2018